57. Jahrgang · Nr. 08

Diese Ausgabe erscheint auch online

Freitag, 24. Februar 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





Gemeinde Sexau Landkreis Emmendingen

Die Gemeinde Sexau (3.300 Einwohner) sucht - ab sofort - eine zuverlässige, flexible und engagierte

Reinigungskraft (m/w)

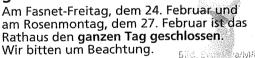
als Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Stellenbeschreibung u. Arbeitsort: Reinigungsarbeiten in den öffentlichen Gebäuden/Räumlichkeiten der Gemeinde Sexau (Schule, Rathaus etc.).

Die Vergütung richtet sich nach TVöD. Wenn Sie Interesse haben, übersenden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 31. März 2017 an:

Gemeinde Sexau, Herr Bürgermeister Goby, Dorfstr. 61,

Herr Goby steht Ihnen auch unter Tel. 07641 9268-10 für Fragen zur Verfügung. Informationen zu unserer Gemeinde erhalten Sie im Internet unter: www.sexau.de.

Fasnet-Freitag und Rosenmontag geschlossen





Standesamt wegen Urlaub geschlossen

Vom Freitag, 24.02. bis Freitag, 03.03.2017 ist das Standesamt wegen Urlaub geschlossen. Für dringende Notfälle ist in dieser Zeit ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Wir bitten um Beachtung.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei

Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und

derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich -nicht telefonisch- bei der Gemeinde Sexau, Einwohnermeldeamt, Dorfstr. 61, 79350 Sexau, Tel. 07641/9268-0 eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Bereits früher eingelegte Widersprüche haben bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Grün II" mit Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 16.02.2017 in öffentlicher Sitzung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Grün II" sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften liegt im Süden von Sexau an der Rheinstraße und umfasst den gesamten Bebauungsplan "Im Grün II". Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 16.02.2017 ersichtlich. Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom 28.07.2011 mit 1. Änderung vom 26.04.2012.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Grün II" mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam.

Da das Verfahren beschleunigt nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde, wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB waren nicht erforderlich. Der Bebauungsplan "Im Grün II" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können künftig im Rathaus, Bauamt, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



SEXAUER BOTE

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Grün II" mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig

zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung "Im Grün II" und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

den soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

, Sexau, den 24.02.2017

Michael Goly

Michael Goby, Bürgermeister

